

IM 116a: Fridays for Future Vorgehensweise am GBG

14. Oktober 2019

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

beim o.g. Thema stehen zwei grundsätzliche Errungenschaften unserer Verfassung gegeneinander: das Versammlungsrecht und die Schulpflicht.

Das Kultusministerium empfiehlt den Schulen, einen Weg zu finden, der beiden Anliegen (eini-germaßen) gerecht wird. So formuliert das KM auf eine Anfrage im Landtag: „Das Kultusminis-terin hat in einem Brief an die Schulleiterinnen und Schulleiter im Februar 2019 deutlich ge-macht, dass sie das Engagement der Schülerinnen und Schüler für den Klimaschutz, das sich in den wöchentlichen Demonstrationen zeigt, ernst nimmt. In dem Brief zeigte sie Ansätze auf, wie dies im schulischen Kontext konkret aussehen kann. Es handelt sich um Beispiele, wie Umwelt- und Klimaschutz im Unterricht nach Maßgabe der Bildungspläne und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen den Schülerinnen und Schülern vermittelt werden kann. Zugleich hat Frau Ministerin deutlich gemacht, dass die Schulpflicht eingehalten werden muss. Den Schulen stehen im Übrigen nach dem Schulgesetz für Baden-Württemberg ausreichende Be-fugnisse zur Verfügung, um auf Verletzungen der Schulbesuchspflicht je nach Schweregrad angemessen reagieren zu können.“ (Drucksache 16/6190)

Dies bedeutet für das Georg-Büchner-Gymnasium Rheinfelden:

- Grundsätzlich können keine Beurlaubungen für die Teilnahme an Demonstrationen er-teilt werden.
 - **Wir bitten die SchülerInnen, ihre Absenz dennoch rechtzeitig vorher ihren Klassenleitungen/TutorInnen anzuzeigen. Dies erst ermöglicht das u.g. Ge-spräch.**
- Alle versäumten Stunden müssen entschuldigt werden. Wir bitten die Eltern bzw. die volljährigen SchülerInnen, uns keine fingierten Entschuldigungsgründe vorzutragen. Erst so wird ein offenes Gespräch möglich.
- Im Normalfall sind Klassenleitungen und TutorInnen dafür da, im Gespräch mit den SchülerInnen (ggf. auch mit den Eltern) Art und Umfang des Engagements bei o.g. Veranstaltungen zu eruieren und – am besten gemeinsam mit den SchülerInnen – Wege zu finden, die sowohl den Anliegen der Jugendlichen wie auch den Anliegen der Schule gerecht werden.
- **Sollten Klausuren/Klassenarbeiten vom unerlaubten Fehlen der SchülerInnen be-troffen sein, entscheidet die Schulleitung.**
 - Grundsätzlich werden hier 0 Punkte erteilt werden (müssen). Lediglich in Ausnah-mefällen – etwa wenn ein Schüler sich in außergewöhnlicher Weise bei Vorberei-tung und Durchführung der Demonstrationen beteiligt - werden wir nach Rückspra-che mit Lehrkräften, SchülerInnen und Eltern eine andere Möglichkeit finden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. **Volker Habermaier, OStD**
Schulleiter